

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.820.873

Wien, 15. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16863/J vom 15. November 2023 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf Folgendes festgehalten werden:

Die Finanzprokuratur schreitet gesetzmäßig ein. Dieses Einschreiten erfordert einen Auftrag durch ein dazu nach dem Gesetz berufenes Organ des Bundes oder eines anderen Mandanten der Finanzprokuratur. Diese haben die Finanzprokuratur über den relevanten Sachverhalt zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Sachverhalt an die Finanzprokuratur herangetragen wird und diese einschreiten soll, obliegt ebenso wie die Disposition über einen identifizierten Anspruch diesen Organen und nicht der Finanzprokuratur.

Im Rahmen der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14571/J vom 23. März 2023 wurden der verfassungsrechtliche Rahmen für die Beantwortung der gestellten Fragen und die gesetzlichen Grundlagen für das Einschreiten der Finanzprokuratur dargestellt. Die in Tabellen bekannt gegebenen Informationen entstammen dem der Finanzprokuratur vom Rechnungshof jährlich abverlangten so genannten Rechtsanwaltsbrief zum Bundesrechnungsabschluss (BRA).

Mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen und die bereits mit Beantwortung der genannten Voranfrage erteilten Informationen können die nun gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu 1. bis 3.:

Die in den angesprochenen Tabellen enthaltenen Angaben beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Da die Anspruchsverfolgung sich im Regelfall über mehrere Kalenderjahre erstreckt, ist für Zwecke des BRA ein Anspruch auch in allen jenen Kalenderjahren zu vermerken, in denen diese noch nicht abgeschlossen ist.

Im Hinblick auf die in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14571/J vom 23. März 2023 zu den Fragen 1. bis 6. enthaltene Tabelle ergibt sich daraus, dass die Angaben zu den Gesamtstreitwerten nicht (alleine) aus den für das jeweilige Kalenderjahr angeführten Verfahren bzw. Aufforderungen resultieren.

Der in der Tabelle im Klammerausdruck enthaltene Hinweis „PG“ bedeutet gerichtliche Pauschalgebühr.

Zu 4.:

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14571/J vom 23. März 2023 zu den Fragen 14. bis 21. verwiesen werden. Im Akt 17 St 5/19d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sind diesbezüglich keine neuen Ermittlungsergebnisse bekannt geworden.

Zu 5.:

Das Kostenrisiko wird auf Grundlage einer sorgfältigen anwaltlichen Expertise zu dem beweisfesten Sachverhalt eingeschätzt.

Das Kostenrisiko hängt von der Höhe des geltend gemachten Anspruchs und der Bewertung der erfolgreichen gerichtlichen Durchsetzbarkeit des Anspruches ab. Die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches im Wege des strafgerichtlichen Adhäsionsverfahrens (Privatbeteiligtenanschluss) entledigt das zuständige Organ nicht, in seine Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Privatbeteiligtenanspruch erfolgt, auch das Prozesskostenrisiko eines anschließenden Zivilprozesses

miteinzubeziehen, der konsequenter Weise zu führen ist, wenn im Strafverfahren ein Verweis auf den Zivilrechtsweg erfolgt.

Soweit sich durch die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen im Strafverfahren 17 St 5/19d ergeben sollte, dass der Republik Österreich (Bund) im Zusammenhang mit der Schaltung von Inseraten und der Beauftragung von „Studien“ ein durchsetzbarer Schaden entstanden ist, der den Betrag von 9.612.812 Euro übersteigt, könnte das Kostenrisiko höher zu bewerten sein, als jenes im so genannten BUWOG-Verfahren. Hingewiesen wird, dass der im so genannten BUWOG-Verfahren an die Republik Österreich (Bund) erfolgte Privatbeteiligungszuspruch noch nicht rechtskräftig ist.

#### Zu 6.:

Nach Art 18 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Für eine gesetzmäßige Geltendmachung eines (zivilrechtlichen) Anspruchs durch die Organe der Republik Österreich (Bund) ist es erforderlich, dass dieser aus einem Sachverhalt rechtlich abgeleitet und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

#### Zu 7. und 8.:

Der Finanzprokurator kommt nach dem Gesetz die Aufgabe zu, die im Finanzprokuratorgesetz genannten Rechtsträger rechtlich zu beraten und zu vertreten. Sie übernimmt keine Ansprüche. Die Disposition über Ansprüche der Republik Österreich (Bund) obliegt dem Organ, in dessen Wirkungsbereich diese ressortieren.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde im Austausch mit dem angesprochenen Unternehmen versucht, den Rechtsgrund für eine Rückzahlung des gegenständlichen Betrages zu klären. Dies konnte bislang nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

